153. Steht ber Umstand, daß die Bedingung der Entstehung des eingeklagten Auspruchs beim Prozestbeginn noch nicht existent gewesen, sondern erst im Laufe des Prozesses eingetreten ist, der Berurteilung des Beklagten entgegen?

I. Hilfsfenat. Urt. v. 30. April 1880 in S. G. u. R. (Bekl.) w. K. (Kl.) Rep. IVa. 1185/79.

I. Stadtgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

In dem Vertrage vom 22. November 1876 verpflichteten sich die Beklagten, dem Bauunternehmer W. zum Zwecke der Erbauung eines Hauses 70 000 Mark (abzüglich eines sogenannten Damno von 7000 Mark) zur Verfügung zu stellen, so zwar, daß bas Gelb in bestimmten Raten je nach den Fortschritten des Baues gezahlt werden follte. Einige Raten wurden getilgt, andere ftanden noch aus. A. als Ceffionar klagte die dreizehnte Rate ein. Kontraktlich war die Rahlbarkeit diefer Rate von der Einhängung der Thuren des Baues abhängig. Die Beweisaufnahme erster Inftanz ergab, daß die Nebengebäude überhaupt noch fehlten. Deshalb wies der erste Richter den Anspruch zur Zeit ab. In zweiter Inftanz aber behauptete ber Kläger und geftanden die Beklagten zu, daß nach der Beweisaufnahme die (Nebengebäude errichtet und die) sämtlichen Thüren des Neubaues eingehängt worden. Der Appellationsrichter erachtete nunmehr die Bedingung der Zahlbarkeit als erfüllt und verurteilte in der Hauptsache klaggemäß. Im Ubrigen aus folgenden Gründen:

"Die Beklagten meinen, daß der Aläger mit der Behauptung des erst nach der Klagebehändigung ersolgten Eintrittes der Bedingung in diesem Prozesse nicht mehr gehört werden könne. Dem Appellations= richter muß jedoch im Resultate seiner Erwägungen beigetreten werden.

Daß der Prozeß durch die Klagebehändigung in der Art besestigt wird, daß neue Behauptungen, welche zur Begründung der Klage geshören, regelmäßig nicht mehr zu berückschtigen sind, wenn sie nach der Klagebehändigung vorgebracht werden, ist allerdings anerkannten Rechstens. Aber im Anschlusse an einige Stellen der römischen Rechtsbücher, insbesondere an l. 16 pr. D. de hered. pet. (5, 3), l. 27 §. 1 D. de rei vind. (6, 1), l. 9 §. 5 D. de pign. act. (13, 7), l. 30 pr. D. de pecul. (15, 1), l. 1 §. 21 D. depos. (16, 3), l. 17 D. mand. (17, 1), l. 5 §. 1 C. de contr. et comm. stip. (8, 37), hat die Prazis des gemeinen Rechtes in älterer, wie in neuerer Zeit dei betagten und besdingten Forderungen, wenn die Zeit der Erfüllung oder die Bedingung nach der Klagebehändigung, aber zur Zeit der Urteilsfällung eingetreten war, sich gegen die Verweisung des Klägers zu einem neuen Prozesse und sür eine Verurteilung des Klägers zu einem neuen Prozesse und sür eine Verurteilung des Beklagten ausgesprochen.

Unter den älteren Juristen ist namentlich Voet, comment. ad

pand. lib. V tit. 1 &. 26 zu erwähnen, wo es heißt:

Quod si pendente debiti conditione debitum in judicio coeptum sit peti, ac lite pendente existat conditio, ne tum quidem reum condemnandum esse; sed magis a judicii observatione dimittendum prima fronte suadere videtur juris regula; — sed contrarium magis jure civili probatum esse ex eo apparet, quod Ulpianus scripsit, debitorem conditionalem pendente conditione conventum actione ex stipulatu vel petitione hereditatis, tanquam juris possessorem condemnari debere, si modo rei judicandae tempore conditio exstiterit, atque ita venerit dies obligationis.

Von den neueren Prozessualisten bezeugen Linde, Lehrb. des Civilproz. §. 197 Note 4, und Baher, Vorträge 10. Aufl. S. 540, die Prazis, daß wenn die Bedingung des streitigen Anspruches auch nur zur Zeit des Endurteiles existiere, eine Verurteilung des Beklagten erfolge. Baher spricht sich dahin aus, daß, wer vor der Zeit klage, nicht mehr die alte Strase der plus petitio tempore verwirke, sondern mit der Klage abgewiesen werde, daß aber, wenn der dies oder die conditio noch vor erfolgter Abweisung eintrete, auf den Umstand, daß zu

früh geklagt werde, jett gar nicht mehr Rücksicht genommen werde. — Die in Seuffert's Archiv Bb. 3 Nr. 204, Bd. 8 Nr. 91, Bb. 19 Nr. 271, Bb. 21 Nr. 159, 267, 271, Bb. 25 Nr. 75, Bb. 26 Nr. 276 abgedruckten Entscheidungen höchster Gerichtshöfe stehen — wenigstens in Ansehung bes dies - auf gleichem Boden. Ebenso bas Erk. bes R.D. 5. G.'s in den Entsch. Bb. 1 Nr. 5 S. 30 und in Seuffert's Archiv Bb. 25 Nr. 176. - Allerdings ift die in Rede stehende Braxis keineswegs unbestritten. Sie ist auch nicht von allen früheren höchsten Gerichtshöfen Deutschlands geteilt worden. Aber das preußische Recht steht, wie sich aus ber Bestimmung des &. 5a A.G.D. I. 10 in Berbindung mit bem im &. 3 Mr. 1 u. 2 daf. I. 23 einer plus petitio in Ansehung ber Reit beigelegten Einflusse auf die Bestimmung des Rostenbunttes er= giebt, auf bem Boben ber Auffaffung, nach welcher bei einem nach ber Rlagebehändigung erfolgten Gintritt des dies ober der conditio die Berurteilung bes Beklagten auszusprechen ift. Die Berücksichtigung ber Behauptung, daß während des Prozesses der dies oder die conditio eingetreten sei, wird allerdings davon abhängig gemacht werden muffen, daß darin keine Beschräntung der Verteidigung zu erkennen ist. Wenn aber, wie im vorliegenden Falle, die vom Kläger behauptete Thatsache von den Beklagten eingeräumt worden ist, so läßt sich von ihrer Berücksichtigung eine Beschränkung der Verteidigung nicht wohl befürchten."